

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 69/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Betriebskrankenkasse ENKA,
Kleiner Kornweg 2, 65451 Kelsterbach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n und die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 30. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger, nach eigenen Angaben ohne abgeschlossene Berufsausbildung, vereinbarte am 22. Juli 2002 schriftlich mit Dipl. Ing. M. , Gernsheim, für ihn ab 24. Juli 2002 bei einem Brutto-Monatslohn von 3.375,-- € als "weisungsgebundener Handelsvertreter ohne unternehmerisches Risiko" und bei entsprechenden Weisungen auch im Rahmen von Bibliotheksrecherchen tätig zu werden. Am 23. Juli 2002 gab der Kläger bei der Beklagten die Arbeitgebermeldung ab und erklärte, die Beklagte als seine Krankenkasse zu wählen. Nach seinen Angaben nahm er am 24. Juli 2002 die Tätigkeit auf. Vom 25. Juli bis zum 20. August 2002 schrieb ihn der Vertragsarzt K. krankheitsbedingt arbeitsunfähig. Im Rahmen seines Begehrens auf einstweiligen Rechtsschutz (Sozialgericht <SG> Mainz - S 8 ER-KR 39/02 -) trug er vor, er habe mindestens seit dem 29. Juli 2002 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des SG Mainz. Er habe nie behauptet, dort im Rechtssinne, nicht im umgangssprachlichen Sinne zu wohnen. Dipl. Ing. M. meldete die Beendigung der angeblichen Beschäftigung mit Ablauf des 20. August 2002. Der Kläger zeigte für den 7. Oktober 2002 erneut ein Beschäftigungsverhältnis bei Dipl. Ing. M. an, das angeblich bis zum 2. November 2002 dauerte. Er ließ sich Arbeitsunfähigkeit (AU) vom 10. Oktober bis zum 2. November 2002 attestieren. Unter dem 4. November 2002 vereinbarte er wiederum schriftlich mit Dipl. Ing. M. zu den entsprechenden Bedingungen wie zuvor ein Beschäftigungsverhältnis, beginnend mit dem 25. November 2002. Im Rahmen einstweiligen Rechtsschutzes (SG Mainz - S 8 KR 54/02 ER -) beehrte er, die Beklagte zu verurteilen, von einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis auszugehen und die daraus resultierenden Leistungen zu gewähren. Dipl. Ing. M. zeigte ein Beschäftigungsverhältnis vom 25. November bis zum 21. Dezember 2002 an. Dr. V. bescheinigte AU vom 28. November bis zum 21. Dezember 2002. Auf den schriftlichen Vertrag vom 20. Januar 2003 mit Dipl. Ing. M. hin, der nunmehr eine Beschäftigung ab 1. Februar 2003 mit einem Monats-Bruttoentgelt von 3.500,-- € vorsah, machte der Kläger im einstweiligen Rechtsschutz beim SG Darmstadt (- S 10 KR 139/03 ER -) am 31. Januar 2003 geltend, die Beklagte sei zu verurteilen, von einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis auszugehen und die daraus resultierenden Leistungen zu gewähren. In diesem Verfahren gab er an, sich zum Antragszeitpunkt in Gernsheim aufgehalten zu haben und nicht in Mainz, insbesondere dort nicht bei seinem Rechtsanwalt zu wohnen. Er sei einwohnermelderechtlich nirgendwo gemeldet, habe allerdings durchaus Wohnungen. Ebenfalls am 31. Januar 2003 hat der Kläger unter Angabe der Adresse "c/o RA K. ", ... "Mainz" "Untätigkeitsklage" beim SG Darmstadt wegen Krankengeld für alle bisher beantragten Zeiten erhoben und vorgetragen, sein heutiger Aufenthaltsort sei Gernsheim. Gehe die Klage am 1. Februar ein, sei dies auch der Ort der Beschäftigung. Die Beklagte hat sich darauf berufen, mangels eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nicht zu Zahlungen verpflichtet zu sein. Auf Anregung des SG



hat sie entschieden, in dem Zeitraum 24.7. bis 20.8., 7.10. bis 2.11., 25.11. bis 21.12.2002 und 1. bis 28.2.2003 habe keine Versicherungspflicht aufgrund entgeltlicher Beschäftigung bestanden. Eine Mitgliedschaft mit dem Anspruch auf gesetz- und satzungsgemäße Leistungen habe nicht begründet werden können (Bescheid vom 13. Juni 2003). Das SG hat dem Kläger fruchtlos eine Frist zum Nachweis von Wohnsitz- oder Aufenthaltsort mit Blick auf die örtliche Zuständigkeit (§ 57 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) gesetzt und nach weiterem Hinweis die Klage mangels örtlicher Zuständigkeit und mangels Angabe einer Adresse von Wohnsitz, Aufenthalts- oder Beschäftigungsort "entsprechend der Entscheidung des Bundessozialgerichts" (BSG) vom 18. November 2003 - B 1 KR 1/02 S - (*SozR 4-1500 § 90 Nr 1*) abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 5. Mai 2004). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, da die Klage wegen der fehlenden Angabe eines Wohn- oder Aufenthaltsorts unzulässig sei (Urteil vom 30. März 2006).

- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und sinngemäß auf Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe.
- 4 1. Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). An diesen Voraussetzungen richtet sich die Beschwerde nicht aus. Sie formuliert weder ausdrücklich noch sinngemäß Rechtsfragen, sondern beruft sich im Kern auf die Verletzung des Justizgewährungsanspruchs, da das LSG eine ladungsfähige Aufenthaltsortadresse des Klägers unterstellt und die Verweigerung der Nennung mit der Versagung des Zugangs zum Gericht sanktioniert habe. Damit macht die Beschwerde in der Sache einen Verfahrensmangel geltend.
- 5 2. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1



und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Beschwerdebegründung der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Dazu gehört es auch, erforderlichenfalls darzulegen, dass der geltend gemachte Verfahrensfehler überhaupt Bedeutung für die angefochtene Entscheidung gehabt haben kann. Hierzu besteht jedenfalls dann Anlass, wenn in Betracht kommt, dass die Klage unabhängig vom geltend gemachten Verfahrensmangel unzulässig gewesen ist.

- 6 So liegt es hier. Es bedarf keiner Entscheidung darüber, ob dem LSG der geltend gemachte Verfahrensfehler unterlaufen ist (*vgl zum grundsätzlichen Erfordernis, in der Klageschrift eine ladungsfähige Anschrift anzugeben, zB BVerfG, 1. Senat, 1. Kammer, Beschluss vom 11. November 1999 - 1 BvR 1203/99; BVerfG, NJW 1996, 1272 f; Senat SozR 4-1500 § 90 Nr 1 mwN*). Denn jedenfalls hat die Beschwerde die gebotene Darlegung unterlassen, dass die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensfehler beruhen kann.
- 7 Die Beschwerde hat nicht dargelegt, wieso sich die im vorliegenden Verfahren allein streitgegenständliche Untätigkeitsklage nicht durch den Erlass des Bescheides vom 13. Juni 2003, der umfassend alle geltend gemachten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung mangels Versicherungsverhältnisses abgelehnt hat, erledigt hat und wegen Fortfall des Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig geworden ist (*vgl dazu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 88 RdNr 11*). Dies gilt jedenfalls unter Berücksichtigung dessen, dass der Kläger in einem der Parallelverfahren, in dem er inzwischen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt hat (BSG - B 12 KR 55/06 B -), sein Sachbegehren weiterverfolgt, sodass eine Klageänderung im hier anhängigen Verfahren nicht mehr in Betracht kommt.
- 8 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG*).
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

